

§ 7a NeuFöG Verwendung personenbezogener Bezeichnungen

NeuFöG - Neugründungs-Förderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.02.2020

§ 7a.

Bei allen in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 31.12.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at